

(2) Die Pläne für Investitionen und Generalreparaturen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951— Investitionen und Generalreparaturen — abgestimmt. Die Durchführung wird vom Magistrat geleitet und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zum Investitionsplan und zum Plan der Generalreparaturen.

(3) Für die Schwerpunkte des Investitionsplanes haben die Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen die Sicherung der Planerfüllung durch detaillierte Planung der Aufgaben und Verpflichtung von Sonderbeauftragten zu organisieren. Der Staatlichen Plankommission sind die für die einzelnen Schwerpunktaufgaben verpflichteten Sonderbeauftragten bis zum 15. April 1951 mit Namen, Anschrift und Art des Auftrages zu benennen.

(4) Die Bildung von Reserven durch die Planträger oder ihre nachgeordneten Dienststellen ist nicht zulässig. Mittel für unvorhergesehene Investitionen sind in jedem Falle bei der Staatlichen Plankommission durch die Planträger zu beantragen. Die im § 7 Abs. 1 unter a), c), d), e) und f) genannten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen. Für unvorhergesehene Generalreparaturen ist vom Planträger die im Plan der Generalreparaturen ausgewiesene Reserve nach Bedarf zu verwenden.

§ 4

(1) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang

- a) des Neu- oder Wiederaufbaues von Bauten, Anlagen und Einrichtungen einschl. des Erwerbs der dafür erforderlichen Liegenschaften (Neuinvestitionen),
- b) des Ersatzes von Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Ersatzinvestitionen).

(2) Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang gründlicher Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die deren abgesunkene Leistungsfähigkeit wieder erhöhen oder die Lebensdauer verlängern.

Laufende Instandhaltungen sind keine Generalreparaturen. Generalreparaturen können unregelmäßig oder periodisch anfallen, jedoch in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen müssen.

(3) Aktivierungspflichtige Gegenstände geringeren Wertes (im Einzelfall bis 1000 DM) — sogenannte Kleininvestitionen — dürfen nur Anschaffungen beinhalten, die zur direkten Förderung der Produktion, zur Sicherheit und zum Schutz der Betriebe dienen. Von den Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) bzw. ihnen gleichzusetzenden Organen der volkseigenen Wirtschaft können Anträge zur Finanzierung dieser Anschaffungen bis zu 5% der für Generalreparaturen vorgesehenen Mittel des Amortisa-

tionsfonds bei den Planträgern (§ 3 Abs. 1) gestellt werden. Die Durchführung der notwendigen Generalreparaturen darf durch diese Anschaffungen nicht zurückgestellt oder gefährdet werden.

Über die Verwendung dieses Fonds ist von den WB bzw. den ihnen gleichzusetzenden Organen der volkseigenen Wirtschaft ein Nachweis aufzustellen, aus dem

- a) der Name des Betriebes,
- b) die Art der Anschaffungen,
- c) der Verwendungszweck und damit verbundene Kapazitätsveränderungen und
- d) die Höhe der Aufwendungen für jede Anschaffung

hervorgehen müssen. Der Deutschen Investitionsbank (DIB), den Fachministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen ist quartalsweise dieser Nachweis mit den Angaben unter a) und d) vorzulegen. Die DIB und die Fachministerien bzw. die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel zu kontrollieren.

(4) Örtliche Verlagerungen (Übergaben, Überlassungen, Übertragungen und Umsetzungen) von Produktionsausrüstungen sind keine Investitionen.

§ 5

(1) Die Investitionsvorhaben werden in Einzelpläne für die Wirtschaftszweige zusammengefaßt. In diesen Einzelplänen werden sie bis zu einem Gesamtaufwand für das einzelne Vorhaben von 250 000 DM als Unterlimite und über 250 000 DM als Überlimite bezeichnet und im Plan getrennt ausgewiesen. Die Überlimitvorhaben werden in den Titellisten einzeln aufgeführt und bezeichnet. Aus der Bezeichnung muß die Art der durchzuführenden Arbeiten hervorgehen.

(2) Für die Unterlimitvorhaben weisen die Einzelpläne Gesamtsummen aus, die von den Ministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen bis zum 15. April 1951 auf Einzelvorhaben aufzuteilen sind.

(3) Von den Planträgern ist bis zum 30. April 1951 ein Unterlimitplan, der die restlose Aufteilung der Unterlimite auf Einzelvorhaben enthält, in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, wovon ein Exemplar der DIB und ein Exemplar der Staatlichen Plankommission einzureichen ist. Dabei ist entsprechend der Methode für die Überlimitpläne unter Zugrundelegung der Formblätter 0724 und 0725 des Investitionsplanes zu verfahren.

(4) Bei der Aufteilung der Unterlimite auf Einzelvorhaben sind alle nicht fertiggestellten Vorhaben des Jahres 1950 (Über- und Unterlimite) in der Höhe